

## Raumordnung des Landes OÖ

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
Fax: (+43 732) 7720-214089  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
**Herausgegeben:** Linz, im März 2014



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kurzfassung .....</b>	<b>1</b>
<b>System der Raumordnung .....</b>	<b>6</b>
Überblick .....	6
Gesetzliche Grundlagen .....	8
Organisation der Abteilung Raumordnung .....	9
Gebarungsübersicht .....	10
<b>Aufgaben des Landes in der Raumordnung .....</b>	<b>13</b>
Aufsichtsrecht und fachliche Unterstützung in der örtlichen Raumordnung .....	13
Überblick .....	13
Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne .....	13
Überörtliche Raumordnung .....	17
Ziele und Strategien .....	17
Landesraumplanung und regionale Raumplanung .....	18
Raumforschung und Planungsgrundlagen .....	19
Umgang mit Gefahren- inklusive Hochwasserzonen .....	20
Dorf- und Stadtentwicklung .....	22

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: System Raumordnung	8
Abbildung 2: Organigramm der Abteilung Raumordnung	10
Abbildung 3: Genehmigungsverfahren im Flächenwidmungsverfahren	15

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Gebarungsübersicht für Raumordnung und Landesplanung	11
Tabelle 2: Mittelreservierungen 2012 ohne Bedarf in der Raumordnung	12
Tabelle 3: Übersicht der jährlich bearbeiteten Genehmigungsverfahren	16

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

### A

<b>Abt.</b>	Abteilung
<b>Abt. RO</b>	Abteilung Raumordnung
<b>Auffüllungsflächen</b>	Auffüllungsflächen sind kleinräumige und zusammenhängende Baulücken zwischen bestehenden Wohngebäuden. Sie dienen zur „Abrundung“ bzw. zum „Auffüllen“ von bereits überwiegend bebauten Gebieten. Sie stellen keine großflächigen Erweiterungen zu bestehenden Siedlungen dar und setzen das Vorhandensein einer bestehenden Infrastruktur voraus.

### D

<b>DOSTE</b>	Dorf- und Stadtentwicklung
--------------	----------------------------

### G

<b>GR</b>	Gemeinderat
-----------	-------------

### H

<b>HQ 30</b>	HQ 30 bezeichnet ein statistisch gesehen alle 30 Jahre auftretendes Hochwasserereignis
<b>HQ 100</b>	HQ 100 bezeichnet ein statistisch gesehen alle 100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis

### L

<b>LRH</b>	Landesrechnungshof OÖ
<b>LRHG</b>	Landesgesetz über den Oberösterreichischen Landesrechnungshof

### O

<b>OÖ / oö. / Oö.</b>	Oberösterreich / oberösterreichisch
<b>ÖEK</b>	Örtliches Entwicklungskonzept
<b>ÖROK</b>	Österreichische Raumordnungskonferenz

### R

<b>RA</b>	Rechnungsabschluss
<b>ROG 94</b>	Oö. Raumordnungsgesetz 1994
<b>ROSY</b>	Rohstoffinformationssystem

**S**

<b>Siedlungssplitter</b>	Abseits von zusammenhängend bebauten Orten errichtete Gebäude werden Siedlungssplitter genannt. Mehrere Gebäude solcher Art bilden eine sogenannte Splittersiedlung.
--------------------------	--

**U**

<b>UA</b>	Unterabschnitt
-----------	----------------

## Raumordnung des Landes OÖ

### Geprüfte Stelle(n):

Abteilung Raumordnung

### Prüfungszeitraum:

11. November bis 20. Dezember 2013

### Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/99 idF 28.2.2002

### Prüfungsgegenstand:

Raumordnung des Landes OÖ

### Prüfungsziel:

Überblick über die Aufgabenwahrnehmung des Landes OÖ in der Raumordnung. Schwerpunktmäßig wurden die Aufgaben und Themenstellungen des Landes in der örtlichen und überörtlichen Raumordnung sowie in der Dorf- und Stadtentwicklung untersucht. Neben einem Überblick über die Themenvielfalt und aktuellen Überlegungen in der beabsichtigten Novelle zum ROG 94 wurde auch der Umgang des Landes mit Gefahrenzonen insbesondere im Hochwasserbereich erhoben.

### Prüfungsteam:

Martin Mühlbacher MBA (Prüfungsleiter), Mag. Bernhard Mairleitner

### Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung Raumordnung in der Schlussbesprechung am 25. Februar 2014 zur Kenntnis gebracht.

#### Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

## KURZFASSUNG

### (1) Warum hat die Raumordnung im Land OÖ eine hohe Bedeutung?

Aufgrund der kompetenzrechtlichen Aufgabenverteilung und des Charakters als „Querschnittsmaterie“ ist die Raumordnung ein komplexes Gefüge mit einer Vielzahl an beeinflussenden Akteuren, Steuerungsmöglichkeiten und Instrumenten. Sie ist eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Die maßgeblichen Einflussfaktoren in der Raumordnung werden vor allem durch Politik, Wirtschaft und Bürgerinteressen bestimmt. Die unterschiedliche Interessenslage aller beteiligten Akteure und die Komplexität des Systems bewirken systemimmanente Interessens- und Zielkonflikte; sie können durch gesetzliche Regelungen und verschiedene Planungsinstrumente zwar vermindert, aber nie gänzlich ausgeschlossen werden. (Berichtspunkt 1.2.)

### (2) Wie steuert das Land OÖ in der Raumordnung?

Dem Land OÖ kommt in Raumordnungsfragen die zentrale Planungs- und Steuerungsfunktion zu. Es ist zuständig für die Gesetzgebung und nimmt eigenverantwortlich die überörtliche Raumordnung wahr. In der örtlichen Raumordnung müssen zwar die Gemeinden die Flächenwidmungen und deren Änderungen initiieren, können diese aber nur mit Genehmigung des Landes realisieren, da sie einem Aufsichts- und Genehmigungsrecht unterliegen. Fragen der Flächenwidmung bewegen sich daher ständig im Spannungsfeld zwischen Autonomie der Gemeinden und Intentionen des Landes in der Verfolgung der Raumordnungsgrundsätze und -ziele. (Berichtspunkt 2.2.)

### (3) Angedachte Änderung des Raumordnungsgesetzes möglichst rasch vollziehen

Der LRH hält die vom Land OÖ bereits ins Auge gefasste Novellierung des Oö. Raumordnungsgesetzes aus 1994 (ROG 94) aus mehreren Gründen für geboten: Beispielsweise wurde der im ROG 94 verankerte Raumordnungsbeirat wohl installiert, war jedoch seit Mitte der 90er-Jahre nicht mehr aktiv. Auch die im ROG 94 vorgesehenen regionalen Planungsbeiräte stellten ihre Tätigkeit ein. An deren Stelle traten verstärkt privatrechtliche Strukturen (z. B. vertragliche Kooperationen zwischen Gemeinden) zur interkommunalen Raumentwicklung, die im ROG 94 nicht vorgesehen sind. Der LRH empfiehlt, die Weiterentwicklung der Rechtsmaterie und die Beschlussfassung zügig voranzutreiben. Bezüglich der Schwerpunktsetzungen in der ROG-Novelle weist er auf die derzeit absehbaren Szenarien aus der Raumentwicklung hin. Diese sind dem Land OÖ aus dem initiierten Projekt „Szenarien der Raumentwicklung (Ober-)Österreichs 2030“ bekannt. (Berichtspunkt 3.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

Weiters sollte bei der Förderung des ländlichen Raumes darauf geachtet werden, dass durch das Schaffen einer neuen Widmungskategorie „Auffüllungsflächen“ keine neuen Siedungssplitter entstehen. (Berichtspunkt 3.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

#### **(4) Rückläufige Ausgaben und Mittelübertragungen ermöglichten Haushaltsreserven**

Die in den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2012 ausgewiesenen Ausgaben für die Raumordnung gingen von 4,6 Mio. Euro auf 2,9 Mio. Euro zurück. Auch die jährlichen Personalausgaben waren rückläufig und beliefen sich 2012 auf rd. 2,6 Mio. Euro. Die rückläufige Tendenz dieser Ausgaben lässt auf einen grundsätzlich sparsamen Mitteleinsatz schließen. Auffallend ist, dass in den letzten Jahren vermehrt vorerst nicht benötigte Haushaltsmittel auf das Folgejahr übertragen wurden. Dadurch erreichten die Haushaltsreserven in der Raumordnung mit 16,1 Mio. Euro bereits das 5,6-fache Ausmaß der Jahresausgaben 2012. Diese hohen Mittelreserven betrafen vor allem mehrjährige EU-Förderprogramme. (Berichtspunkt 5.2.)

Der LRH stellte fest, dass von den übertragenen 16,1 Mio. Euro inzwischen 2,3 Mio. Euro für die Errichtung und den Erhalt von Sportstätten umgeschichtet wurden. Weitere 3,2 Mio. Euro werden nicht mehr für Raumordnungszwecke benötigt und können eingespart werden. Der LRH empfiehlt, in Hinkunft den tatsächlichen Bedarf für die Mittelübertragung am Jahresende kritischer als bisher zu prüfen und nur das absehbare Erfordernis zur Übertragung auf das Folgejahr zu beantragen. (Berichtspunkt 6.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

#### **(5) Zahlreiche Genehmigungsverfahren in der örtlichen Raumordnung**

Die örtliche Raumordnung erfolgt durch die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich und umfasst die Erstellung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen. Das Land kann zwar keinen unmittelbaren Einfluss auf die Erstellung der Pläne nehmen, allerdings übt es ein Aufsichtsrecht über die Entscheidungen der Gemeinden dahingehend aus, dass jede Flächenwidmungsänderung genehmigt werden muss. Jährlich werden von der Abt. RO etwa 1.500 Genehmigungsverfahren durchgeführt. Dabei werden die Gemeinden bereits im Vorfeld beraten. Der LRH gewann den Eindruck, dass der Genehmigungsprozess im Flächenwidmungsverfahren sehr strukturiert und einheitlich abläuft. In wenigen Fällen erfolgte die inhaltliche Entscheidung durch den zuständigen Referenten. (Berichtspunkte 8.1. und 11.1.)

Bestehende Flächenwidmungspläne sind von den oö. Gemeinden alle zehn Jahre grundlegend zu überprüfen. Der Abt. RO ist nicht bekannt, ob die Gemeinden dieser Verpflichtung rechtzeitig und flächendeckend nachkommen. Der LRH empfahl der Abt. RO eine Mitteilung an die Gemeinden, worin auf den Ablauf der zehnjährigen Überprüfungsfrist gem. § 35 ROG hingewiesen wird und die Gemeinden aufgefordert werden, die geplanten weiteren Schritte bekannt zu geben. (Berichtspunkt 9.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

#### **(6) Wandel in der überörtlichen Raumordnung**

Die überörtliche Raumordnung bedient sich neben der Herausgabe eines Landesraumordnungsprogramms unter anderem regionaler Planungsverbände und freiwilliger Planungs Kooperationen von Nachbargemeinden (interkommunale Raumordnungskonzepte). Damit will sie Akzente in der regionalen Entwicklung setzen. Zur Unterstützung dieser Verbände und Gemeinden ist ein Kompetenzzentrum in der Regionalmanagement OÖ GmbH eingerichtet. Diese Strukturen sollen anstelle des Raumordnungsbeirates und der regionalen Planungsbeiräte in der geplanten Novelle zum ROG 94 verankert werden. (Berichtspunkt 13.1.)

Die überörtliche Raumordnung setzte in jüngerer Vergangenheit immer stärker auf interkommunale Raumordnungskonzepte. Diese konkretisieren die Entwicklung anhand detaillierter Projekte. Im Gegensatz zu hoheitlichen Raumordnungsprogrammen bedient sich das Land bei interkommunalen Raumordnungskonzepten privatrechtlicher Vereinbarungen. Dabei fungiert das Land als Impulsgeber und unterstützt konkrete Vorhaben durch Beratung und gezielte Förderungen. Der LRH sieht die Rolle des Landes als Berater der Gemeinden bei interkommunalen Entwicklungs- bzw. Raumordnungskonzepten positiv. Er weist darauf hin, dass der Erfolg dieser Projekte wesentlich von der konsequenten Umsetzung der geschlossenen Verträge durch die teilnehmenden Gemeinden abhängt. Nach Ansicht des LRH bietet die interkommunale Raumentwicklung gute Chancen, Transparenz über bestehende Flächenreserven zu schaffen und darauf aufbauend den Zuwachs an Betriebsflächen gezielt zu steuern. (Berichtspunkte 14.2. und 16.2.)

#### **(7) Baulandreserven in Hochwasser- und sonstigen Gefahrenzonen**

Nach Einschätzung der Abt. RO gibt es in OÖ etwa 280 ha gewidmetes Bauland im HQ 30- und etwa weitere 200 ha in HQ 100-Hochwasserbereich. Die Frage nach dem Umgang mit gewidmetem Bauland in Hochwassergebieten ist derzeit offen; das Land wird hierzu eine Grundsatzentscheidung treffen müssen. Die Entscheidungsbandbreite reicht von absoluten Bauverboten in gefährdeten Gebieten (mit den damit verbundenen rechtlichen und finanziellen Folgen) bis hin zur Duldung von bestehenden Widmungen und Erteilung zusätzlicher (situationsabhängiger) Bauauflagen. Neuwidmungen in bekanntermaßen gefährdeten Gebieten sollten aus Sicht des LRH weiterhin unterbleiben. (Berichtspunkt 17.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

#### **(8) Restrisikozonen im Hochwasserbereich – Rote Zonen sollen rote Zonen bleiben!**

Trotz technischer Hochwasserschutzbauten, die bestehende Objekte schützen sollen, bleibt immer ein sogenanntes Restrisiko. Solche Schutzanlagen verändern zwar die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwasserschadens, nicht aber den Schaden im Überlastfall. Ein Hochwasserabflussbereich bleibt bei vorhandenen technischen Schutzanlagen ein Gefahrenbereich. Für fachkundige Experten stellt sich nicht die Frage, ob die technisch geschützten Bereiche wieder von Hochwässern überflutet werden, sondern nur wann ein selteneres Ereignis dennoch eintritt. (Berichtspunkt 18.1.)

Um in Zukunft den Einsatz von Steuermitteln für technische Schutzmaßnahmen und zur Beseitigung von eingetretenen Hochwasserschäden in Grenzen zu halten, regt der LRH an:

- In den hochwassergefährdeten Restrisikozonen sollten die mit einem Widmungsverbot versehenen roten Zonen möglichst unverändert bleiben. Neuwidmung von Bauland sollte innerhalb der jeweiligen Restrisikozone in den möglichen Gebieten unterbleiben. (Berichtspunkt 18.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI)
- Bei neuen Baulandwidmungen in hochwassergefährdeten Restrisikozonen ist die Einhebung eines zweckgebundenen Beitrages für den Bau und die Erhaltung von technischen Schutzmaßnahmen überlegenswert. Nach Auffassung des LRH könnten die bisherigen Regelungen hinsichtlich Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge auch auf technische Hochwasserschutzmaßnahmen ausgedehnt werden, was deren Finanzierung erleichtern würde. (Berichtspunkt 18.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VII)

**(9) Dorf- und Stadtentwicklung möglichst auf Leitprojekte fokussieren**

Mit den Maßnahmen der Dorf- und Stadtentwicklung (DOSTE) soll eine hohe Lebensraumqualität in den Siedlungsräumen und örtliche Identität erhalten bzw. geschaffen werden. Vor allem die Stadt- und Ortskernbelebung stellt eine Herausforderung dar, die allein mit finanziellen Förderungen nicht zu bewerkstelligen ist und eine entsprechende Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung braucht. Der LRH stellte fest, dass die DOSTE in der Raumordnung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Er empfiehlt, die bisherigen Maßnahmen der Abt. RO im Rahmen der DOSTE kritisch zu evaluieren. Dabei sollte geprüft werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Aktivitäten und monetären Förderungen verstärkt auf Leitprojekte zu konzentrieren und auf finanzielle Beiträge für kleinere Maßnahmen bzw. Bagatellförderungen zu verzichten. (Berichtspunkt 19.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VIII)

**(10) Folgende Empfehlungen richtete der LRH an die geprüfte Stelle:**

- a) Das Land soll die Weiterentwicklung der Rechtsmaterie und die Beschlussfassung zügig vorantreiben. Bezüglich der Schwerpunktsetzungen in der ROG-Novelle weist der LRH auf die derzeit absehbaren Szenarien aus der Raumentwicklung hin. (Berichtspunkt 3.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)
- b) Bei der Förderung des ländlichen Raumes sollte darauf geachtet werden, dass durch das Schaffen einer neuen Widmungskategorie „Auffüllungsflächen“ keine neuen Siedlungssplitter entstehen. (Berichtspunkt 3.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)
- c) Die Abt. RO soll in Hinkunft den tatsächlichen Bedarf für die Mittelübertragung am Jahresende kritischer als bisher prüfen und nur das absehbare Erfordernis zur Übertragung auf das Folgejahr beantragen. (Berichtspunkt 6.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)
- d) Die Abt. RO soll eine Mitteilung an die Gemeinden senden, worin auf den Ablauf der zehnjährigen Überprüfungsfrist gem. § 35 ROG hingewiesen wird und die Gemeinden aufgefordert werden, die geplanten weiteren Schritte bekannt zu geben. (Berichtspunkt 9.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)
- e) Falls Raumordnungsfragen vom zuständigen Referenten nach Abwägung von divergierenden Interessen entschieden werden, sollten diese Interessensabwägungen in Hinkunft inhaltlich klar nachvollziehbar sein. (Berichtspunkt 11.2.)
- f) Die Abt. RO soll sich auch weiterhin um die Definition von geeigneten Indikatoren zur Evaluierung und stetigen Verbesserung der Wirkungsweise der Abteilung bemühen. (Berichtspunkt 13.2.)
- g) Hinsichtlich der bereits gewidmeten Baulandflächen in Hochwassergebieten sollte das Land eine Grundsatzentscheidung über den weiteren Umgang mit diesen sensiblen Flächen treffen. Neuwidmungen in gefährdeten Gebieten sollten auch weiterhin unterbleiben. (Berichtspunkt 17.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)
- h) Widmungsverbote in roten Zonen innerhalb von hochwassergefährdeten Restrisikozonen sollten unverändert bleiben. Neuwidmung von Bauland sollte innerhalb der jeweiligen Restrisikozone in den möglichen Gebieten unterbleiben. (Berichtspunkt 18.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI)

- i) Bei neuen Baulandwidmungen in hochwassergefährdeten Restrisikozonen sollte überlegt werden, für den Bau und die Erhaltung von technischen Schutzmaßnahmen zweckgebundene Beiträge einzuheben. (Berichtspunkt 18.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VII)
- j) Die Abt. RO sollte ihre bisherigen Maßnahmen im Rahmen der DOSTE kritisch evaluieren. Dabei sollte geprüft werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Aktivitäten und monetären Förderungen verstärkt auf Leitprojekte zu konzentrieren und auf finanzielle Beiträge für kleinere Maßnahmen bzw. Bagatellförderungen zu verzichten. (Berichtspunkt 19.2. – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VIII)
- (11) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgender Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**
  - I. Das Land soll die Weiterentwicklung der Rechtsmaterie und die Beschlussfassung zügig vorantreiben. Bezüglich der Schwerpunktsetzungen in der ROG-Novelle weist der LRH auf die derzeit absehbaren Szenarien aus der Raumentwicklung hin. (Berichtspunkt 3.2.; Umsetzung kurzfristig)
  - II. Bei der Förderung des ländlichen Raumes sollte darauf geachtet werden, dass durch das Schaffen einer neuen Widmungskategorie „Auffüllungsflächen“ keine neuen Siedlungssplitter entstehen. (Berichtspunkt 3.2.; Umsetzung kurzfristig)
  - III. Die Abt. RO soll in Hinkunft den tatsächlichen Bedarf für die Mittelübertragung am Jahresende kritischer als bisher prüfen und nur das absehbare Erfordernis zur Übertragung auf das Folgejahr beantragen. (Berichtspunkt 6.2.; Umsetzung kurzfristig)
  - IV. Die Abt. RO soll eine Mitteilung an die Gemeinden senden, worin auf den Ablauf der zehnjährigen Überprüfungsfrist gem. § 35 ROG hingewiesen wird und die Gemeinden aufgefordert werden, die geplanten weiteren Schritte bekannt zu geben. (Berichtspunkt 9.2.; Umsetzung kurzfristig)
  - V. Hinsichtlich der bereits gewidmeten Baulandflächen in Hochwassergebieten sollte das Land eine Grundsatzentscheidung über den weiteren Umgang mit diesen sensiblen Flächen treffen. Neuwidmungen in gefährdeten Gebieten sollten auch weiterhin unterbleiben. (Berichtspunkt 17.2.; Umsetzung kurzfristig)
  - VI. In den hochwassergefährdeten Restrisikozonen sollten die mit einem Widmungsverbot versehenen roten Zonen möglichst unverändert bleiben. Neuwidmung von Bauland sollte innerhalb der jeweiligen Restrisikozone in den möglichen Gebieten unterbleiben. (Berichtspunkt 18.2.; Umsetzung kurzfristig)
  - VII. Bei neuen Baulandwidmungen in hochwassergefährdeten Restrisikozonen sollte überlegt werden, für den Bau- und die Erhaltung von technischen Schutzmaßnahmen zweckgebundene Beiträge einzuheben. (Berichtspunkt 18.2.; Umsetzung kurzfristig)

- VIII. Die Abt. RO sollte ihre bisherigen Maßnahmen im Rahmen der DOSTE kritisch evaluieren. Dabei sollte geprüft werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Aktivitäten und monetären Förderungen verstärkt auf Leitprojekte zu konzentrieren und auf finanzielle Beiträge für kleinere Maßnahmen bzw. Bagatellförderungen zu verzichten. (Berichtspunkt 19.2.; Umsetzung kurzfristig)**

# SYSTEM DER RAUMORDNUNG

## Überblick

**1.1.** Die Kompetenzen für Raumordnung und Raumplanung sind zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt:

- Der Bund hat zahlreiche Planungsbefugnisse in diversen Fachbereichen (z. B. Verkehrs- und Wasserrecht).
- Die Länder verfügen über die generelle Planungsbefugnis,<sup>1</sup> und
- die Gemeinden sind in ihrem eigenen Wirkungsbereich für die örtliche Raumplanung zuständig.

Die Europäische Union hat in Raumordnungsfragen keine Regelungskompetenz; allerdings sind einzelne EU-Richtlinien z. B. jene für die strategische Umweltprüfung anzuwenden.

Koordiniert wird das System der Raumordnung an den räumlichen (z. B. Nachbarstaaten) und sektoralen (z. B. Fachbereiche Verkehrs- und Wasserrecht) Schnittstellen durch die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK).

**1.2.** Nach Ansicht des LRH ist die Raumordnung aufgrund ihrer kompetenzrechtlichen Aufgabenverteilung und ihres Charakters als „Querschnittsmaterie“ ein komplexes Gefüge mit einer Vielzahl an beeinflussenden Akteuren, Steuerungsmöglichkeiten und Instrumenten. Sie ist eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung eines Landes. Die maßgeblichen Einflussfaktoren in der Raumordnung werden vor allem durch Politik, Wirtschaft und Bürgerinteressen bestimmt. Diese spiegeln sich nicht nur in teils unterschiedlichen landesspezifischen Regelungen für die Raumplanung wider, sondern auch in anderen Fach- und Lebensbereichen wie z. B. Wirtschaft und Wohnbau, die von der öffentlichen Hand gefördert werden. Aufgrund der Komplexität des Systems und der unterschiedlichen Interessenslage aller beteiligten Akteure sind in der Raumordnung Interessens- und Zielkonflikte systemimmanent. Sie können durch gesetzliche Regelungen und verschiedene Planungsinstrumente zwar vermindert, aber nie gänzlich ausgeschlossen werden.

**2.1.** In Oberösterreich wird ein Großteil der Agenden der Raumordnung von den oö. Gemeinden und von der Abteilung Raumordnung (Abt. RO) des Landes wahrgenommen. Bei den Aufgaben der Fachabteilung handelt es sich im Wesentlichen um

- die Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes sowie des Sachverständigendienstes in der örtlichen Raumplanung der oö. Gemeinden,
- die Wahrnehmung der Agenden in der überörtlichen Raumordnung, die vom Land OÖ eigenverantwortlich durchzuführen ist, sofern sie nicht ausdrücklich in die Bundeskompetenz nach Art. 10 bis 12 B-VG fällt wie z. B. die diversen Fach-

<sup>1</sup> Dies wurde in einem Kompetenzerkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) aus dem Jahr 1954 (VfSlg 2674/1954) in einem Rechtssatz, der in Verfassungsrang steht, festgehalten. Dieses Erkenntnis besagt, dass Raumordnung generell Landessache ist, wobei davon jene planenden Maßnahmen ausgenommen sind, die in Gesetzgebung oder auch Vollziehung ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind. Die gesetzliche Grundlage für die überörtliche und örtliche Raumordnung und Raumplanung bilden daher Landesgesetze.

planungen und Vorgaben im Verkehrs-, Berg- und Forstwesen, Wasserrecht und Abfallwirtschaft;

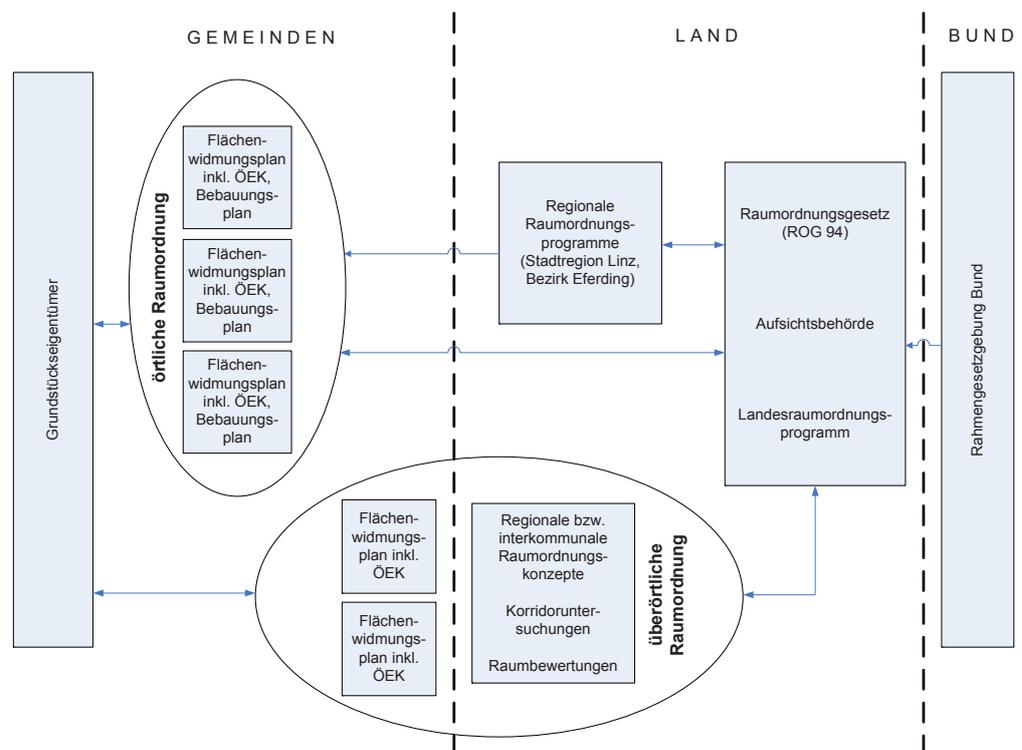
- die Planung und Förderung der Dorf- und Stadtentwicklung inklusive Erhaltung des UNESCO Weltkulturerbes sowie
- die Koordinierung der EU-Regionalpolitik und Abwicklung von EU-Förderprogrammen.

Die räumliche Entwicklung des Landes und der Gemeinden wird vor allem durch die örtliche und überörtliche Raumordnung bestimmt. In diesen zwei Bereichen muss die Fachabteilung des Landes mit den oö. Gemeinden in allen maßgeblichen Raumordnungsfragen zusammenwirken:

- Im Vollzug des ROG 94 entwickelte die Abt. RO im Rahmen der überörtlichen Raumordnung für das ganze Land ein Raumordnungsprogramm und für gewisse Zentralräume regionale Raumordnungsprogramme und -konzepte. Neben der nötigen Grundlagenforschung (z. B. Korridoruntersuchungen) überwacht das Land die Einhaltung der überörtlichen Interessen und der gesetzlich normierten Raumordnungsziele in der örtlichen Raumordnung vor allem durch die Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die oö. Gemeinden und deren Beratung in der örtlichen Raumordnung.
- In der örtlichen Raumordnung betreiben die oö. Gemeinden die Grundlagenforschung, erstellen örtliche Entwicklungskonzepte (ÖEK) und Bebauungspläne und beschließen den vom Land zu genehmigenden Flächenwidmungsplan.

Im Übrigen stellen sich die in der örtlichen und überörtlichen Raumordnung eingesetzten Instrumente und Zuständigkeiten wie folgt dar:

**Abbildung 1: System Raumordnung**



Quelle: Eigene Darstellung LRH basierend auf Informationen der Abt. RO

- 2.2.** Für den LRH steht fest, dass dem Land OÖ in Raumordnungsfragen die zentrale Planungs- und Steuerungsfunktion zukommt. Diese nimmt die Abt. RO speziell bei der Ausübung des Aufsichtsrechtes in der Flächenwidmung wahr. In der örtlichen Raumordnung müssen zwar die Gemeinden die Flächenwidmungen und deren Änderungen initiieren, können diese aber nur mit Genehmigung des Landes realisieren, da sie dem Aufsichtsrecht unterliegen. Fragen der Flächenwidmung bewegen sich daher ständig im Spannungsfeld zwischen Autonomie der Gemeinden und Intentionen des Landes in der Verfolgung der Raumordnungsgrundsätze und -ziele.

### Gesetzliche Grundlagen

- 3.1.** In Oberösterreich stützt sich die Raumordnung auf das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (ROG 94), das zuletzt im Jahr 2011 mit LGBl. Nr. 73/2011 geändert wurde. Die zwischenzeitige Rechtsentwicklung, die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordern eine weitere Anpassung des ROG 94. Im Auftrag des zuständigen Referenten erarbeitet die Abt. RO einen entsprechenden Änderungsvorschlag. Der zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegende Entwurf der ROG-Novelle sieht vor allem folgende Punkte vor, die aus der Sicht der Fachabteilung anzupassen sind:

- Abschaffung des Raumordnungsbeirates
- Vereinfachung und Klarstellungen bei der den Gemeinden obliegenden regelmäßigen Überprüfung und Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes
- Verstärkte Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes
- Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes durch Schaffung einer neuen Baulandkategorie „Auffüllungsgebiete“
- Adaptierung der Baulandkategorien und Einführung von Rechtsgrundlagen für eine bessere Abstimmung zwischen betrieblicher Entwicklung und Wohnnutzung
- Ermöglichung der vorzeitigen Auflösung des zehnjährigen Bauverbotes im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmen vom AufschlieBungsbeitrag
- Schärfung der Regelungen für die Nachnutzung von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden durch die Aufnahme einer Bestands- bzw. Verwendungspflicht (Wartefrist)
- Förderung der betrieblichen Entwicklung durch Erweiterung der betrieblichen Nutzungsmöglichkeiten durch Zu- bzw. Neubauten bei nachgenutzten Landwirtschaften
- Anpassungen an die Vorgaben der Seveso III – Richtlinie

Parallel zum Gesetzesentwurf arbeitet die Abt. RO am Entwurf eines neuen Landesraumordnungsprogramms.

- 3.2.** Der LRH hält eine Novellierung des ROG 94 aus mehreren Gründen für geboten: Beispielsweise wurde der im ROG 94 verankerte Raumordnungsbeirat wohl installiert, war jedoch seit Mitte der 90er Jahre nicht mehr aktiv. Auch die vorgesehenen regionalen Planungsbeiräte stellten ihre Tätigkeit ein. An deren Stelle traten verstärkt privatrechtliche Strukturen (z. B. vertragliche Kooperationen zwischen Gemeinden) zur interkommunalen Raumentwicklung, die im ROG 94 nicht vorgesehen sind.

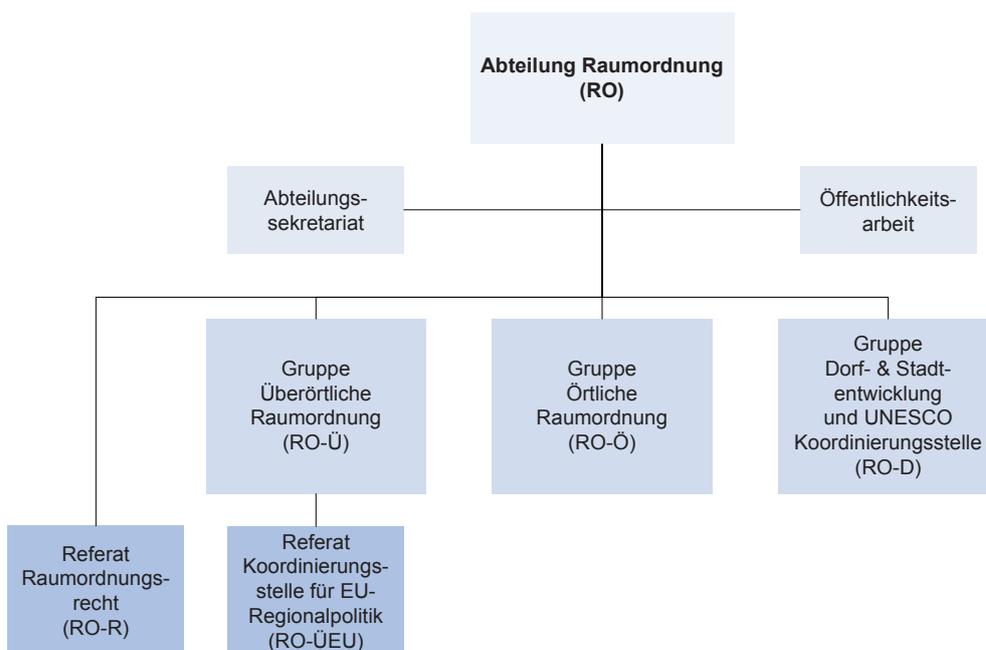
Der LRH empfiehlt, die Weiterentwicklung der Rechtsmaterie und die Beschlussfassung zügig voranzutreiben. Bezüglich der Schwerpunktsetzungen in der ROG-Novelle weist der LRH auf die derzeit absehbaren Szenarien aus der Raumentwicklung hin. Diese sind dem Land OÖ aus dem initiierten Projekt „Szenarien der Raumentwicklung (Ober-)Österreichs 2030“ bekannt.

Weiters sollte bei der Förderung des ländlichen Raumes darauf geachtet werden, dass durch das Schaffen einer neuen Widmungskategorie „Auffüllungsflächen“ keine neuen Siedlungssplitter entstehen. Nach Auffassung des LRH erfordert diese Thematik höchste Sensibilität und setzt das Vorhandensein der nötigen Infrastruktur (z. B. Wasser, Kanal, Straße) in den in Frage kommenden ländlichen Gebieten voraus.

## Organisation der Abteilung Raumordnung

- 4.1. Innerhalb der Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung ist die Abt. RO im Wesentlichen in drei Aufbengruppen und zwei Referate gegliedert. Die Organisationsstruktur dieser Fachabteilung stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 2: Organigramm der Abteilung Raumordnung



Quelle: Eigene Darstellung LRH auf Basis von Daten der Abt. RO

Im Zeitraum 31.1.2009 bis 31.1.2013 ging die Anzahl der Dienstposten bzw. Vollzeit-äquivalente von 42,20 auf 37,21 zurück. Auch der Personalaufwand der Abt. RO war in den Jahren 2009 bis 2012 um 33.000 Euro auf knapp unter 2,6 Mio. Euro rückläufig.<sup>2</sup>

- 4.2. Der LRH hält die Organisationsstruktur der Abt. RO zur Aufgabenerfüllung für geeignet. Er gewann den Eindruck, dass die Abteilungsleitung laufend auf Optimierungsmöglichkeiten in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie auf einen sparsamen Personaleinsatz achtet.

2 Daten lt. Unterlage der Direktion Personal zu den Dienstpostenplangesprächen 2014 für die Abt. RO.

## Gebarungsübersicht

- 5.1.** Die Einnahmen und Ausgaben für Raumordnung und Landesplanung sind in den Rechnungsabschlüssen (RA) des Landes OÖ beim Unterabschnitt 022 (UA 022) dargestellt. Ein Großteil dieser Haushaltsmittel wird von der Abt. RO bewirtschaftet. Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben aus den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2012 (ohne Personal) sowie die im betreffenden Finanzjahr auf das Folgejahr übertragenen Haushaltsmittel:

**Tabelle 1: Gebarungsübersicht für Raumordnung und Landesplanung**

Ausgaben für Raumordnung und Landesplanung (UA 022)			
Bezeichnung	RA 2010	RA 2011	RA 2012
	in Tausend Euro		
Österreichische Raumordnungskonferenz	62,9	62,3	62,3
Flächenwidmungs- und Ortsbebauungspläne	110,8	127,3	92,0
Technische Bauberatung	491,1	236,5	74,7
Generelle Planungen und Forschungsaufträge	83,5	206,3	82,9
Ortsentwicklung und Ortsbild	748,3	585,2	444,6
EU-Förderprogramme	3.176,9	1.406,8	1.523,1
Regionalmanagement		602,6	579,6
<b>Ausgaben (Förderungen, sonstiger Sachaufwand)</b>	<b>4.673,5</b>	<b>3.227,0</b>	<b>2.859,2</b>
<b>Mittelübertragung auf das Folgejahr</b>	<b>14.675,3</b>	<b>16.140,5</b>	<b>16.084,9</b>

Einnahmen für Raumordnung und Landesplanung (UA 022)			
Technische Bauberatung	129,7	0,5	
EU-Förderprogramme	2.237,8	1.202,3	374,5
Regionalmanagement			52,0
<b>Einnahmen (Beiträge des Europäischen Regionalfonds und anderer Länder bzw. Rückersätze von Ausgaben)</b>	<b>2.367,5</b>	<b>1.202,8</b>	<b>426,5</b>

Quelle: Eigene Darstellung LRH auf Basis der Rechnungsabschlüsse des Landes OÖ für die Jahre 2010 bis 2012

- 5.2.** Die rückläufige Tendenz der Ausgaben und die hohen Mittelübertragungen auf das Folgejahr weisen auf einen grundsätzlich sparsamen Mitteleinsatz in der Raumordnung hin.

Der hohe Stand an übertragenen Mitteln (2012 rd. 16,1 Mio. Euro) zeigt sich in der Beilage 5 b des jeweiligen Rechnungsabschlusses vor allem bei den EU-kofinanzierten Förderprogrammen. Wenngleich die Abwicklung dieser kofinanzierten Maßnahmen nicht Gegenstand der Prüfung war, hielt der LRH diese Mittelreservierungen in Relation zu den jährlichen Ausgaben für übermäßig hoch; immerhin betragen sie 2012 das 5,6-fache Ausmaß der tatsächlichen Jahresausgaben in der gesamten Raumordnung. Sie sollten daher reduziert und zur Entlastung des Landeshaushaltes eingesetzt werden.

- 6.1.** Über Ersuchen des LRH hat die Abt. RO den Stand der übertragenen Mittel sowie den voraussichtlichen Mittelbedarf für die mehrjährigen EU-Förderprogramme näher untersucht. Sie kam zum Ergebnis, dass von den 2012 im Rücklagenwege übertragenen Haushaltsmitteln (16,1 Mio. Euro) folgende Beträge nicht für Zwecke der Raumordnung erforderlich sind:

**Tabelle 2: Mittelreservierungen 2012 ohne Bedarf in der Raumordnung**

Euro	Begründung
2.286.293,00	Diese Mittel wurden im Budgetvollzug 2013 dem Sportreferat zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten übertragen, und zwar mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 30.9.2013 bzw. des Oö. Landtags vom 3.12.2013 (2. Nachtragsvoranschlag).
1.918.941,23	Reservierte Mittel für diverse INTERREG IV Programme aus der Förderperiode 2000 bis 2006 – diese Mittel werden nicht mehr benötigt. Die Abt. RO hat sie im Jänner 2014 der Direktion Finanzen zur Einsparung gemeldet. <sup>3</sup>
<b>4.205.234,23</b>	<b>Zwischensumme – umgeschichtete und zur Einsparung gemeldete Beträge</b>
1.327.013,33	Reservierte Mittel für INTERREG III A Österreich/Bayern aus der Förderperiode 2000 bis 2006 – auch diese Mittel werden voraussichtlich nicht mehr benötigt. Die Abt. RO will sie im Mai 2014 zur Einsparung der Direktion Finanzen melden. <sup>4</sup>
<b>5.532.247,56</b>	<b>Summe der Mittelreservierungen 2012 ohne Bedarf bzw. Verwendung in der Raumordnung</b>

Quelle: Eigene Darstellung LRH auf Basis von Daten der Abt. RO

Im Jahr 2013 konnte die Abt. RO mit dem vom Oö. Landtag bereitgestellten Budget das Auslangen finden. Sie kann wieder Mittel von 11,5 Mio. Euro auf das Folgejahr übertragen, trotz der umgeschichteten und zur Einsparung gemeldeten Beträge (zusammen 4,2 Mio. Euro). Nach Abzug der 1,3 Mio. Euro, die ab Mai 2014 eingespart werden sollen, vermindert sich die Haushaltsreserve aus der Mittelübertragung auf 10,2 Mio. Euro. Das ist jener Betrag, der zusätzlich zum Budget der Abt. RO von 3,3 Mio. Euro im Jahr 2014 zur Verfügung steht.

- 6.2.** Hinsichtlich der vorgenommenen Mittelumschichtung von EU-kofinanzierten Maßnahmen zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten stellt der LRH fest, dass diese aufgrund der vorliegenden Beschlüsse haushaltsrechtlich korrekt erfolgte. Kritisch merkt er an, dass dadurch die für Raumordnungszwecke nicht erforderlichen Mittel aus dem Pflichtbereich des Landes zu den Ermessenausgaben verlagert wurden und nicht eingespart werden konnten.

Der LRH empfiehlt in Hinkunft, den tatsächlichen Bedarf für die Mittelübertragung am Jahresende kritischer als bisher zu prüfen und nur das absehbare Erfordernis zur Übertragung auf das Folgejahr zu beantragen. Aus der Sicht des LRH müsste

<sup>3</sup> Siehe Antrag zur Mittelübertragung RO-020068/6-2014-Wö vom 13.1.2014.

<sup>4</sup> Die im Mai 2014 zur Einsparung vorgesehenen Mittel betreffen die Ansätze 022924 und 022928.

es möglich sein, Haushaltsmittel einzusparen, die nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit bis zum Abschluss einer Förderperiode<sup>5</sup> benötigt werden. Etwaige nicht absehbare Erfordernisse (z. B. Nachforderungen der EU) müssten im Regelfall mit dem verbleibenden budgetären Rahmen der Abt. RO abzudecken sein oder wären neu zu budgetieren.

## AUFGABEN DES LANDES IN DER RAUMORDNUNG

**7.1.** Wie unter Punkt 2.1. ausgeführt, gliedert sich die Aufgabenstellung des Landes OÖ in der Raumordnung grundsätzlich in die drei Teilbereiche:

- Örtliche Raumordnung
- Überörtliche Raumordnung
- Dorf- und Stadtentwicklung

Der LRH geht in der Folge auf diese einzelnen Teilbereiche der Raumordnung ein.

### Aufsichtsrecht und fachliche Unterstützung in der örtlichen Raumordnung

#### Überblick

**8.1.** Örtliche Raumordnung erfolgt durch die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich und umfasst die Erstellung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen. Diese Aktivplanung der Gemeinden, die zum Teil durch Bürger angeregt wird, erfolgt auf eigene Initiative der Gemeinden und frei von Weisungen durch das Land OÖ. Das Land kann zwar keinen unmittelbaren Einfluss auf die Pläne nehmen, allerdings übt es ein Aufsichtsrecht über die Entscheidungen der Gemeinde dahingehend aus, dass jede Flächenwidmungsänderung zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Die Letztentscheidung, ob ein Flächenwidmungsplan erlassen wird, liegt somit immer beim Land. Gleiches gilt auch bei Bebauungsplänen, wenn diese von überörtlicher Bedeutung sind. Liegt keine überörtliche Bedeutung vor, obliegt die Entscheidung allein den Gemeinden. Jährlich werden von der Abt. RO etwa 1.500 Genehmigungsverfahren durchgeführt. Dabei werden die Gemeinden bereits im Vorfeld beraten.

**8.2.** Der LRH hält die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Aufsichtsrechts in der örtlichen Raumordnung für zweckmäßig, da es umfassend geregelt ist und dem Land OÖ weite Kompetenzen einräumt. Eine Ausweitung des Aufsichtsrechtes wie z. B. eine Genehmigungspflicht von allen Bebauungsplänen würde zu einem kaum vertretbaren Ressourcenbedarf beim Land führen. Außerdem wäre dies im gegebenen Spannungsfeld mit der verfassungsrechtlich verankerten Gemeindeautonomie kaum in Einklang zu bringen.

<sup>5</sup> Die EU-Förderperiode 2000 – 2006 wurde Ende 2008 abgeschlossen; allerdings können in Folge von externen Prüfungen (z. B. OLAF Betrugsbekämpfungsbehörde, EU Rechnungshof, EU Kommission) bis zu drei Jahre nach Annahme des Abschlussberichtes für das jeweilige Programm Rückforderungen an den Mitgliedsstaat bzw. das Land OÖ gestellt werden.

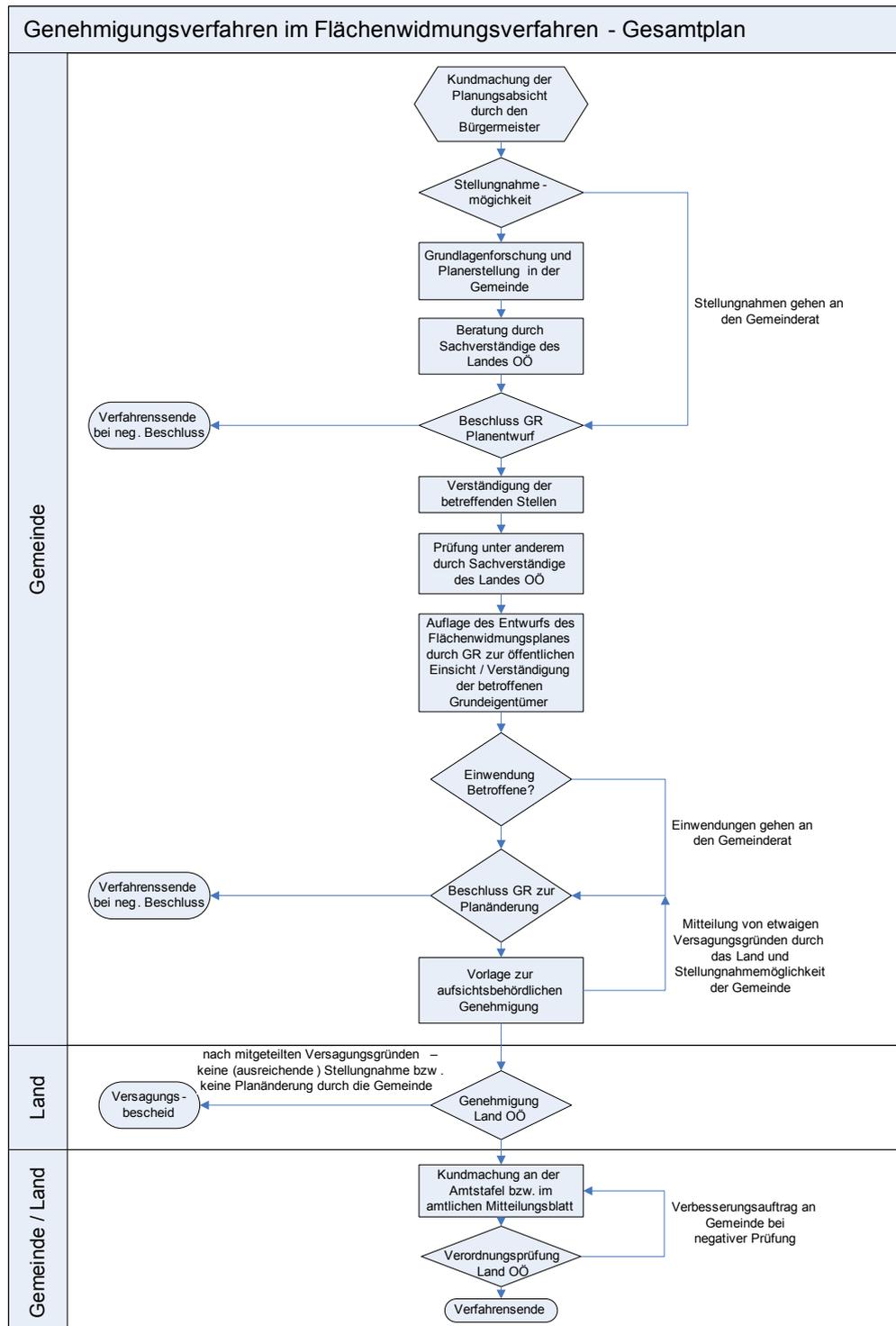
## Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne

- 9.1.** Flächenwidmungspläne nach dem ROG 94 sind Verordnungen der jeweiligen Gemeinde, die auf dem Oö. Raumordnungsprogramm 1998 basieren und diesem nicht widersprechen dürfen. Der Flächenwidmungsplan ist unterteilt in ein örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsteil mit der konkreten Art der Bodennutzung (z. B. Grünland, Bauland, Verkehrsflächen). Die Gemeinden sind verpflichtet, für das gesamte Gemeindegebiet einen solchen Plan zu erstellen.

Es besteht für die Gemeinden keine gesetzliche Verpflichtung zur Änderung bzw. Neufassung von Flächenwidmungsplänen. Bestehende Flächenwidmungspläne sind jedoch alle zehn Jahre grundlegend zu überprüfen. Der Abt. RO ist nicht bekannt, ob die Gemeinden der bestehenden Verpflichtung zur grundlegenden Überprüfung rechtzeitig und flächendeckend nachkommen.

- 9.2.** Der LRH empfahl der Abt. RO eine Mitteilung an die Gemeinden, worin auf den Ablauf der zehnjährigen Überprüfungsfrist gem. § 35 ROG hingewiesen wird und die Gemeinden aufgefordert werden, die geplanten weiteren Schritte bekannt zu geben.
- 10.1.** Nachstehendes Flussdiagramm zeigt den Genehmigungsablauf im Flächenwidmungsverfahren:

Abbildung 3: Genehmigungsverfahren im Flächenwidmungsverfahren



Quelle: Eigene Darstellung LRH auf Basis erhaltener Informationen aus der Prüfung

Die Absicht, einen Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder grundlegend zu überprüfen, ist vom Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde durch vierwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie im amtlichen Mitteilungsblatt kundzumachen. Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann damit innerhalb einer angemessenen Frist seine Planungsinteressen bekanntgeben.

Das Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen beginnt mit einem im Gemeinderat gefassten Beschluss über die Verfahrenseinleitung.

Nach Beschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat hat die Gemeinde die in Betracht kommenden Bundesdienststellen, die Oö. Landesregierung, die benachbarten Gemeinden und weitere Stellen zu informieren und diesen eine Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von acht Wochen zu geben. Gleichzeitig hat sie den Planentwurf in mehrfacher Ausfertigung dem Land OÖ vorzulegen und im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Auch die betroffenen Grundeigentümer sind zu verständigen und haben die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Sollte als Ergebnis dieser „öffentlichen Auflage“ eine Änderung des Planes erforderlich sein, sind die davon Betroffenen vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat nochmals zu verständigen.

Nach einer etwaigen Umwelt- und Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat.

In weiterer Folge wird der Plan an das Land OÖ als Gemeindeaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Sollten dabei etwaige Versagungsgründe zu Tage treten, so werden diese der Gemeinde zur Stellungnahme bzw. Planänderung mitgeteilt. Im Anschluss daran ergeht eine Genehmigung in Form eines Bescheids. In dem Fall, dass die Gemeinde weder eine Stellungnahme abgibt noch eine Planänderung durchführt, ergeht ein Versagungsbescheid an die Gemeinde.

Nach einer zweiwöchigen Kundmachung des genehmigten Plans an der Amtstafel wird er dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Diese Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der Kundmachungsfrist.

**10.2.** Der LRH gewann den Eindruck, dass der Genehmigungsprozess im Flächenwidmungsverfahren sehr strukturiert und einheitlich abläuft.

**11.1.** Eine Bearbeitungsstatistik der Abt. RO zu Genehmigungsverfahren zeigt folgendes Bild:

**Tabelle 3: Übersicht der jährlich bearbeiteten Genehmigungsverfahren**

	2010	2011	2012
Genehmigungsbescheide	1.201	1.075	1.155
Versagungsbescheide	10	16	7
Bescheide (gesamt) <sup>6</sup>	1.211	1.091	1.162
Versagungsgründe <sup>7</sup>	96	232	134
Verordnungsprüfungen <sup>8</sup>	1.441	1.545	1.490
Anfechtungen von Versagungsbescheiden durch Gemeinden	durchschnittlich 2 – 4 pro Jahr		

Quelle: Abteilung Raumordnung

6 Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne

7 Die Mitteilung von Versagungsgründen kann letztendlich entweder zur Einstellung des Verfahrens, zur Versagung oder aber doch zur Genehmigung führen - eine Aufschlüsselung dieser Zahl ist nicht ohne erheblichem Aufwand möglich.

8 Die Differenz zur Zahl der Bescheide ergibt sich daraus, dass hier auch die nicht mit Bescheid zu erledigenden Verordnungen von Neuplanungsgebieten (gem. § 45 Oö. BauO 1994) und die nicht genehmigungspflichtigen Bebauungspläne enthalten sind.

- 11.2.** Zu den sieben bescheidmäßig ergangenen Versagungen im Jahr 2012 merkt der LRH an, dass es lt. Entscheidungsvorschlag der Abt. RO voraussichtlich um neun mehr gewesen wären. In diesen Fällen wurde vom zuständigen Referenten nach Abwägung von divergierenden Interessen eine positive Erledigung veranlasst. In Hinkunft sollten diese Interessensabwägungen inhaltlich klar nachvollziehbar sein. In Anbetracht der großen Gesamtzahl von behandelten Fällen stellten diese neun Referentenentscheidungen keine besondere Einschränkung des Gesamtvollzugs der Raumordnungsziele in OÖ dar, allerdings können Folgewirkungen auf künftige Entscheidungen nicht ausgeschlossen werden.
- 12.1.** Bebauungspläne der Gemeinde legen die konkrete Art der Bebauung (Gebäudehöhen, Fluchtlinien, etc.) fest und sind nicht zwingend zu erlassen.

Das Verfahren zur Erlassung von Bebauungsplänen deckt sich weitgehend mit dem Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen. Bebauungspläne sind allerdings keiner Umweltprüfung zu unterziehen und bedürfen auch nur in jenen Fällen einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, in denen überörtliche Interessen in besonderem Maß (z. B. Lage an öffentlichen Gewässern oder an überregionalen Verkehrsflächen) berührt werden. Die Strategie der Abt. RO sieht dazu vor, dass im Sinne einer ressourcenschonenden Vorgehensweise der Begriff „überörtliches Interesse“ eher restriktiv auszulegen ist.

- 12.2.** Der LRH hält es für zweckmäßig, den Begriff „überörtliches Interesse“ eher restriktiv auszulegen. Wichtig ist, dass es aus verwaltungsökonomischen Gründen seitens des Landes nicht zu Verschlechterungen in der Qualität der Aufsicht über die örtliche Raumordnung kommt.

## Überörtliche Raumordnung

### Ziele und Strategien

- 13.1.** Im Bereich der überörtlichen Raumordnung sieht das ROG 94 folgende Aufgaben und Zielsetzungen vor:<sup>9</sup>
- Raumforschung des Landes; das ist die Untersuchung der natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten des Landes bzw. deren Veränderungen.
  - Landesplanung; das sind die ordnenden Maßnahmen betreffend das gesamte Landesgebiet.
  - Regionalplanung; das sind die ordnenden Maßnahmen betreffend einzelner Teilgebiete des Landes (Regionen).
  - Planung von Sachbereichen (z. B. Windmasterplan, Kiesleitplan, Trassenführungspläne, ...).
  - Koordinierung der Planungen; das ist die Abstimmung der Planungen von Land, Gemeinden und anderer Planungsträger (z. B. regionale Planungsverbände).
  - Überörtliche Interessenabwägung (überörtliche Raumverträglichkeitsprüfung); das ist die Bewertung bzw. Einschätzung möglicher Auswirkungen von wesentlichen Planungsvorhaben auf die Raumordnung.
  - Beratung anderer Planungsträger und Bekanntgabe der Ziele und Festlegungen der überörtlichen Raumplanung.

9 Vgl. § 8 ROG 94

- Wahrung der Interessen des Landes bei Planungen des Bundes, benachbarter Länder und nationaler bzw. internationaler Institutionen.

Die überörtliche Raumordnung bedient sich neben der Herausgabe eines Landesraumordnungsprogramms (derzeit wird an einer Neufassung gearbeitet) unter anderem folgender Mittel, um Entwicklungen in der regionalen Entwicklung voranzutreiben:

- Regionalverbände, die Entwicklungsleitbilder für die Region erstellen (Bürgermeister der jeweiligen Gemeinden, Landtags- und Nationalratsabgeordnete aus der Region).
- Freiwillige Planungs Kooperationen von Nachbargemeinden für interkommunale Raumordnungskonzepte (gemeinsame Grundlagenforschung, abgestimmte örtliche Entwicklungskonzepte und Entwicklungspläne).
- Zur Unterstützung dieser Verbände und Gemeinden ist ein Kompetenzzentrum in der Regionalmanagement OÖ GmbH eingerichtet.

Diese Strukturen sollen anstelle des Raumordnungsbeirates und der regionalen Planungsbeiräte – welche in den letzten Jahren ihre Funktion nicht wahrgenommen haben – in der geplanten Novelle zum ROG 94 verankert werden.

Darüber hinaus wurden in der Abt. RO im Rahmen der Erstellung des Fachbereichsleitbildes „Raumordnung 2015“ folgende Wirkungsziele definiert, die auch im Teilbereich „überörtliche Raumordnung“ gelten:<sup>10</sup>

- Raumentwicklung mit hoher Nutzungsqualität sicherstellen
- Hohe Gestaltungs-, Erschließungs- und Umweltschutzqualität schaffen
- Rechtssicherheit gewährleisten
- Chancen und Risiken der Raumentwicklung frühzeitig aufzeigen
- Nutzung der regionalen Entwicklungschancen OÖ im nationalen und internationalen Kontext sicherstellen

Zur Erreichung dieser Wirkungsziele entwickelte die Abt. RO eine Strategie für den Zeitraum 2011 – 2015. Diese umfasst die strategischen Zielsetzungen der Abteilung für jede Planungseinheit.<sup>11</sup> Für die meisten Planungseinheiten sind Wirkungsindikatoren definiert, entsprechende Leistungskennzahlen (Messzahlen) sind für die Jahre 2011 und 2012 verfügbar. Für wenige Wirkungsziele (Raumentwicklung mit hoher Nutzungsqualität sicherstellen, hohe Gestaltungs-, Erschließungs- und Umweltschutzqualität schaffen und Nutzung der regionalen Entwicklungschancen OÖ im nationalen und internationalen Kontext sicherstellen) konnten aufgrund der komplexen Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung, fehlender Daten oder sonstiger Gründe bislang keine geeigneten Wirkungsindikatoren gefunden werden.

- 13.2.** Aus Sicht des LRH handelt das Land im Bereich der Raumordnung zielorientiert. Dies zeigt sich aktuell in den in Diskussion stehenden Anpassungen von Rechtsgrundlagen, in den konzeptionellen Grundlagen der Abt. RO, in der Verfolgung aktueller und künftiger Entwicklungen, in den Zielvereinbarungen mit dem zuständigen Referenten, im Rechtsvollzug von Widmungsfragen und bei Förderungen. Wie bereits angemerkt, sind in der Raumordnung Interessens- und Zielkonflikte jedoch systemimmanent. Durch entsprechende Grundlagenforschung und konsequente

10 Auszugsweise Aufzählung der Wirkungsziele aus dem Fachbereichsleitbild „Raumordnung 2015“.  
11 Die Planungseinheiten basieren auf dem Konzept der wirkungsorientierten Verwaltungsführung des Landes OÖ.

Weiterentwicklung des gesamten Systems der Raumordnung können diese vermindert, aber nie gänzlich vermieden werden. Die Prüfung des LRH zeigte, dass es im Aufgabenbereich der Raumordnung aus vielerlei Gründen teilweise schwierig ist, geeignete und aussagekräftige Wirkungsindikatoren zu definieren. Der LRH hält es dennoch für wichtig, dass sich die Abt. RO weiterhin um geeignete Indikatoren zur Evaluierung und stetigen Verbesserung der Wirkungsweise der Abteilung bemüht.

## Landesraumplanung und regionale Raumplanung

- 14.1.** Grundsätzlich stellt das Landesraumordnungsprogramm den Überbau bzw. Rahmen für etwaige regionale Raumordnungsprogramme dar. Es wurde per Verordnung von der Landesregierung erlassen und wird derzeit überarbeitet.

Neben den regionalen Raumordnungsprogrammen bedient sich die überörtliche Raumordnung immer stärker sogenannter interkommunaler Raumordnungskonzepte. Grundsätzlich sind dies zwei unterschiedliche Instrumente. Die regionalen Raumordnungsprogramme stellen die generellen Rahmenbedingungen für die Entwicklungsmöglichkeiten einer Region dar. Die interkommunalen Raumordnungskonzepte bauen auf den regionalen Raumordnungsprogrammen auf, sofern es solche für die Region gibt. Die interkommunalen Raumordnungskonzepte konkretisieren die Entwicklung anhand detaillierter Projekte (z. B. Straßenneubau S 10). Im Gegensatz zu hoheitlichen Raumordnungsprogrammen bedient sich das Land bei interkommunalen Raumordnungskonzepten privatrechtlicher Vereinbarungen (durch Verträge und Förderungen). Es wird dabei versucht, die handelnden Gemeinden zu freiwilligen Kooperationsprojekten zusammenzubringen. Das Land fungiert als Impulsgeber und unterstützt die konkreten Vorhaben durch Beratung und gezielte Förderungen (z. B. für Planungsaktivitäten).

Diese Vorgehensweise wurde im Pilotprojekt „Zukunftsraum Eferding“ entwickelt. Sie hat sich nach Angaben der Abt. RO als tauglich erwiesen und wird von den teilnehmenden Gemeinden gut angenommen. Seither dient es als „Rollenmodell“ für zukünftige Projekte. Damit wurde eine gemeindeübergreifende, ganzheitliche Raumplanung von den Gemeinden selbst zur Abstimmung der Raumentwicklung initiiert und aktiv betrieben. Die Mindestgröße einer Planungsregion für interkommunale Raumentwicklungsprozesse sollen vier aneinandergrenzende Gemeinden oder mindestens drei aneinandergrenzende Gemeinden mit zusammen mehr als 10.000 Einwohnern sein.

- 14.2.** Der LRH sieht die Rolle des Landes als Berater der Gemeinden in interkommunalen Entwicklungs- bzw. Raumordnungskonzepten positiv. Er weist darauf hin, dass der Erfolg dieser Projekte wesentlich von der konsequenten Umsetzung der geschlossenen Verträge durch die teilnehmenden Gemeinden abhängt. Das Land hat bei dieser Form der Zusammenarbeit keine direkten Durchgriffsrechte.

## Raumforschung und Planungsgrundlagen

- 15.1.** Die Abt. RO beteiligt sich an Raumforschungsprojekten der ÖROK (z. B. österreichweite Erhebung zu diversen Zukunftsentwicklungsszenarien), betreibt aber auch oberösterreichspezifische Forschungsaktivitäten. So wurde beispielsweise auf Basis der „ÖROK-Szenarioerkenntnisse“ das „OÖ Szenarioprojekt“ durchgeführt. Darin wurden die Ergebnisse aus dem österreichweiten Projekt für OÖ verfeinert und unterschiedliche Szenarien („Alles Wachstum“ - „Alles Risiko“) für 19 Themenfelder erstellt.

Neben Studien zu allgemeinen Entwicklungen werden auch konkrete Untersuchungen zu aktuellen Projekten durchgeführt. Im Wesentlichen sind das Untersuchungen für Trassenführungen von geplanten Straßenbauten (z. B. S 10, Ost-Umfahrung Linz, div. Ortsumfahrungen) oder auch Korridoruntersuchungen für Wildtierwanderungen.

Für Untersuchungen zu Trassenführungen wurde ein Leitfaden entwickelt. Dieser beinhaltet ein technisches Regelwerk und ist mit anderen zukünftig potentiell beteiligten Genehmigungspartnern (z. B. Umweltbehörden / -anwalt) akkordiert; Ziel dabei ist, dass diese gleich vom Start weg in den Planungsprozess eingebunden sind. Dadurch sollen im weiteren Genehmigungsverfahren keine zusätzlichen Hürden mehr auftreten. Etwaige grundsätzliche Anforderungen werden bereits über die Vorgaben des Leitfadens abgedeckt.

Weiters wird auch an einem Rohstoffinformationssystem (genannt „ROSY“) gearbeitet bzw. wird ein solches betrieben. Darin sind sämtliche Informationen (z. B. potentielle Abbaumenge, geplante Jahresmenge) zu bereits bestehenden Abbauprojekten (z. B. Schottergruben, Ölförderanlagen) enthalten. Noch nicht genehmigte, aber bereits geplante Neuprojekte sind darin nicht enthalten. Die ROSY Datenbank selbst ist eine rein abteilungsinterne Datenbank. Diese soll die Abt. RO bei der Wahrnehmung der Parteistellung in einem etwaigen Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz unterstützen.

- 16.1.** Die Abt. RO führt eine Bauland-Flächenbilanz für OÖ und verfügt über einen Bundesländervergleich hinsichtlich Baulandwidmungen. Wenngleich die Flächenangaben aufgrund der verfügbaren Datenlage mit gewissen Unschärfen verbunden sind, ist aus der Baulandbilanz und aus dem Bundesländervergleich Folgendes ersichtlich:

In OÖ gingen die als Bauland gewidmeten Flächen im Zeitraum 2001 bis 2011 von ca. 60.000 ha auf 58.004 ha zurück. Seither sind die Bauflächen wieder gestiegen, und zwar auf 58.878 ha. Der Anteil der Baulandreserven am gesamten gewidmeten Bauland fiel von ca. 33 Prozent auf 23 Prozent ab.

In den einzelnen Widmungskategorien (z. B. Kern-, Industrie-, Dorf-, Wohn- und Betriebsbaugelände) schwankt der Anteil der Baulandreserven zwischen zehn und 35 Prozent. Während die Baulandreserven in der Widmungskategorie „Wohngebiet“ 2013 mit 24 Prozent etwa im österreichweiten Durchschnitt lagen, zeigten sich in der Widmungskategorie „Betriebsbaugelände“ Flächenreserven von 2.802 ha bzw. 35 Prozent.

Österreichweit waren die als Bauland gewidmeten Flächen seit 2011 von 314.423 ha auf 311.248 ha rückläufig. Während die gewidmeten Baulandflächen im Jahresvergleich 2011/2012 in einem Bundesland und im Jahresvergleich 2012/2013 in vier Bundesländern zurück gingen, stiegen jene in OÖ kontinuierlich um 461 ha bzw. 0,8 Prozent an.

- 16.2.** Nach Ansicht des LRH bietet die interkommunale Raumentwicklung gute Chancen, Transparenz über bestehende Flächenreserven zu schaffen und darauf aufbauend den Zuwachs an Betriebsflächen gezielt zu steuern. Eine weitere Rücknahme von Bauflächen in Gefahrenzonen insbesondere in hochwassergefährdeten Gebieten ist anzustreben und zwar in Abstimmung mit den übergeordneten Zielen (siehe Berichtspunkte 17 und 18).

## Umgang mit Gefahren- inklusive Hochwasserzonen

- 17.1.** In Reaktion auf die Hochwasserereignisse 2002 wurden im ROG ein absolutes Baulandwidmungsverbot in HQ 30 Gebieten und ein grundsätzliches Baulandwidmungsverbot in HQ 100 Gebieten verankert.

Unabhängig davon werden im Rahmen einer Expertenrunde für Raumordnungsfragen zur Zeit auch österreichweit die Frage mit dem Umgang von bestehenden Baulandreserven in ausgewiesenen Hochwassergebieten bzw. generelle Regelungen für Hochwasserrisikogebiete diskutiert. Man befindet sich derzeit dabei noch in der Erhebungsphase zum Regelungsstand in den einzelnen Bundesländern. Nach Einschätzung der Abt. RO gibt es in OÖ in etwa 280 ha gewidmetes Bauland in HQ 30 und etwa weitere 200 ha in HQ 100 Hochwasserbereichen. Die Frage nach dem Umgang mit Bauland in Hochwassergebieten ist derzeit offen. Die Entscheidungsbandbreite reicht von absoluten Bauverböten in gefährdeten Gebieten (mit den damit verbundenen rechtlichen und finanziellen Folgen) bis hin zur Duldung von bestehenden Widmungen und Erteilung zusätzlicher (situationsabhängiger) Bauauflagen.

Neben den erwähnten rechtlichen Maßnahmen zu Hochwassergebieten wurde auch eine Richtlinie zu sog. geogenen Risikozonen entwickelt und herausgegeben. Die Richtlinie stammt aus Mitte 2011 und behandelt grundsätzlich nur geologische Risiken (Hangrutschungen, Steinschlag, Muren udgl.); Hochwassereinflussgebiete sind darin nicht umfasst.

- 17.2.** Neuwidmungen in bekanntermaßen gefährdeten Gebieten sollten nach Sicht des LRH weiterhin unterbleiben. Hinsichtlich der bereits gewidmeten Baulandflächen in Hochwassergebieten sollte das Land eine Grundsatzentscheidung über den weiteren Umgang mit diesen sensiblen Flächen treffen.

Nach Meinung des LRH wäre beispielsweise denkbar, dass für bestehende ungenutzte Baulandwidmungen in Risikogebieten eine Nutzungsfrist per Gesetzesnovelle im ROG 94 festgeschrieben wird. Demnach könnte geregelt werden, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist ab Inkrafttreten der Novelle, eine entschädigungslose Rückwidmung in Grünland erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass dort wo Bedarf nach Bauland besteht, dieser auch mit solchen Flächen befriedigt werden kann. Es müsste jedoch dabei gewährleistet sein, dass potentiellen Käufern bzw. Bauherren unmissverständlich mitgeteilt wird, dass es sich hierbei um Risikogebiete handelt, in denen nur unter Einhaltung strenger Auflagen eine Bebauung erfolgen kann. Durch diese Vorgehensweise kann das Problem von „Altwidmungen“ in Risikogebieten verringert werden.

- 18.1.** Zum Schutz vor immer wiederkehrenden Hochwasserereignisse werden von der öffentlichen Hand hohe Mittel für Hochwasserschutzanlagen und Förderungen zur Schadensbehebung eingesetzt. Trotz technischer Hochwasserschutzbauten, die bestehende Objekte vor Ereignissen definierter Eintrittshäufigkeit schützen sollen, bleibt für diese Objekte immer ein sogenanntes Restrisiko. Solche Schutzanlagen verändern zwar die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwasserschadens, nicht aber den Schaden im Überlastfall.

Ein Hochwasserabflussbereich bleibt bei vorhandenen technischen Schutzanlagen ein Gefahrenbereich. Für fachkundige Experten stellt sich nicht die Frage, ob die technisch geschützten Bereiche wieder von Hochwässern überflutet werden,

sondern nur wann ein selteneres Ereignis dennoch eintritt. Außerdem ist klar, dass Neubauten im Wirkungsbereich von Hochwasserschutzanlagen das mögliche Schadenspotential erhöhen. Für die Raumordnung und die anstehende Gesetzesnovelle ist daher der Umgang mit diesen hochwassergefährdeten Restrisikozonen von Relevanz.

**18.2.** Um in Zukunft den Einsatz von Steuermitteln für technische Schutzmaßnahmen und zur Beseitigung von eingetretenen Hochwasserschäden in Grenzen zu halten, regt der LRH Folgendes an:

- In den hochwassergefährdeten Restrisikozonen sollten die mit einem Widmungsverbot versehenen roten Zonen<sup>12</sup> unverändert bleiben. Neuwidmung von Bauland sollte innerhalb der jeweiligen Restrisikozone unterbleiben.
- Bei neuen Baulandwidmungen in hochwassergefährdeten Restrisikozonen ist die Einhebung eines zweckgebundenen Beitrages für den Bau und die Erhaltung von technischen Schutzmaßnahmen überlegenswert. Nach Auffassung des LRH könnten die bisherigen Regelungen hinsichtlich Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen<sup>13</sup> auch auf technische Hochwasserschutzmaßnahmen ausgedehnt werden, was deren Finanzierung erleichtern würde.

## Dorf- und Stadtentwicklung

**19.1.** Im Jahr 1986 startete das Land OÖ ein Programm zur Dorf- und Stadtentwicklung (DOSTE). Mit den diversen Maßnahmen im Rahmen der DOSTE soll eine hohe Lebensraumqualität in den Siedlungsräumen und örtliche Identität erhalten bzw. geschaffen werden. Durch fachliche Beratung, finanzielle Förderungen und gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollten möglichst alle Faktoren abgedeckt werden, die für das menschliche Zusammenleben wichtig sind wie z. B. Arbeitsplätze, Infrastruktur, Wohnraum und Lebensqualität.

Schwerpunkt des Programms ist seit Jahren die Erhaltung und Belebung von Ortskernen. Dieses Ziel wird nicht allein durch finanzielle Landesförderungen für bauliche Maßnahmen verfolgt. Im Rahmen der DOSTE ist die Bürgerbeteiligung ein wichtiger Grundsatz, weshalb das Land seit 2005 verstärkt auf die Bildung von örtlichen Dorf- und Stadtentwicklungsvereinen setzt. Solche Vereine sind als Fördervoraussetzung in den Förderungsrichtlinien verankert. Inzwischen wurden über 200 DOSTE-Vereine gegründet, die in den jeweiligen Städten und Gemeinden zur Bewusstseinsbildung beitragen und bei der Ideenfindung und Akzeptanz von Projekten Multiplikatorenwirkung entfalten sollen. Diese Vereine werden durch den Oö. Landesverband der DOSTE koordiniert. Die betreffende Aufgabengruppe der Abt. RO besorgt die Öffentlichkeitsarbeit (z. B. jährliche Ortsbildmesse) und erbringt Beratungsleistungen. An finanziellen Förderungen gewährte sie 2012 rd. 444.600 Euro aus Landesmitteln und 79.300 Euro aus dem EU kofinanzierten Dorferneuerungsprogramm Leader 2007 bis 2013. Seit 2010 war der Fördermitteleinsatz tendenziell rückläufig.

12 Das sind ehemals rot schraffierte Zonen im Einflussbereich von Hochwasserschutzanlagen gem. Wasserrechtsgesetz 1959.

13 Solche Beiträge werden beispielsweise für gemeindeeigene Wasser- und Kanalanlagen und öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinden eingehoben.

Vor allem die Stadt- und Ortskernbelebung stellt eine Herausforderung dar, die allein mit finanziellen Förderungen nicht zu bewerkstelligen ist und eine entsprechende Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung braucht. Für die Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der DOSTE hat die Abt. RO strategische Grundlagen geschaffen und die Schnittstellen zu anderen Förderstellen des Landes für Regionalentwicklung wie z. B. Oö. Zukunftsakademie – Agenda 21 und Abt. Wirtschaft bzw. Regionalmanagement OÖ definiert. Auch die bestehenden Förderungsrichtlinien wurden zuletzt im November 2012 angepasst.

- 19.2.** Der LRH stellte fest, dass die DOSTE in der Raumordnung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Er empfiehlt, die bisherigen Maßnahmen der Abt. RO im Rahmen der DOSTE kritisch zu evaluieren. Dabei sollte geprüft werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Aktivitäten und monetären Förderungen verstärkt auf Leitprojekte zu konzentrieren und auf finanzielle Beiträge für kleinere Maßnahmen bzw. Bagatellförderungen zu verzichten. Eine solche Bagatellgrenze wäre nach Maßgabe des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes zu definieren und in der Förderungsrichtlinie zu verankern.

#### 1 Beilage

Linz, am 11. März 2014

Friedrich Pammer  
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

**SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK**

Aktenvermerk, LRH-100000-3/5-2014-Mü,  
zur Schlussbesprechung:

Initiativprüfung "Raumordnung"

Ort und Datum:

LRH, am 25.2.2014

Teilnehmende Organisationen:

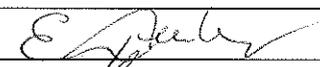
- Abt. Raumordnung

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

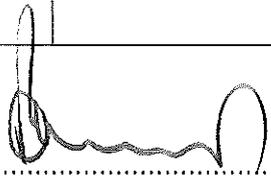
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

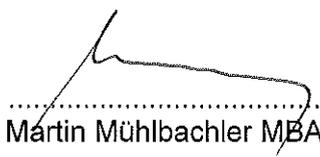
1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
RO	GERARD SOCHATZY		X	
RO	GÜNTHER KNÖTIG		X	
RO	Bernhard KUPFER		X	

LRH:

  
.....  
Direktor Friedrich Pammer

  
.....  
Martin Mühlbacher MBA

  
.....  
Mag. Bernhard Mairleitner